

die gleiche gemäßigte, konservative Auffassung wie die anderen Schriften über die Fragen des Zölibats und der Investitur. Wenn Anselm sogar die Sakramente verheirateter Priester gelten lassen wollte¹, so ist es sehr wahrscheinlich, daß er auch in der Simoniefrage eine analoge Auffassung vertrat und daß Gilbert also durchaus in seinem Sinne schrieb.

Diese Beziehung zu Anselm ist nun aber auch, wie ich glaube, das Interessanteste an dem Traktat. Bekanntlich hat Anselm an den theoretischen Diskussionen der zeitgeschichtlichen Fragen nicht teilgenommen; seine Schriftstellerei erging sich in einer höheren Sphäre der Spekulation. Nur in seinen Briefen hat er gelegentlich aktuelle, juristische Fragen berührt, und die Kürze, mit der das geschieht, zeigt die Abneigung des spekulativen Denkers und Theologen gegen diese Fragen des Rechts und der Praxis. Und auch hier sind es wieder fast ausschließlich Zölibat und — seit dem Konflikt mit der Krone — Investitur, die ihn interessieren. Die Simonie wird in Anselms Briefen nur sehr selten berührt und noch weniger die Gültigkeit simonistischer Weihen²; charakteristisch genug ist die Anfrage Anselms bei Paschal II., wie es mit den Weihen des offensichtlich simonistischen und von dem neuen König Heinrich I. abgesetzten Bischofs Ranulf Flambard von Durham zu halten sei.³ Sie zeigt, daß selbst nach der Rückkehr aus seinem ersten Exil Anselm noch nicht zu einer sicheren Auffassung dieser für ihn als Haupt der englischen Kirche doch eminent wichtigen Frage durchgedrungen war. Und von dieser Beobachtung aus gewinnen wir vielleicht einen Anhaltspunkt für die Datierung des Traktats. Nach der Adresse muß er in die erzbischöfliche Zeit Anselms, also 1093–1109, fallen. Da nun aber Anselm 1097–1100 und 1103–07 im Exil auf dem Kontinent war und keine Stelle des Traktats seine Abwesenheit von England vermuten läßt, hat man für die Abfassungszeit zwischen den drei Perioden 1094–97, 1100–03 und 1107–09 die Wahl. Ich möchte der zweiten, 1100–03, den Vorzug geben.⁴ In sie fällt jene Anfrage Anselms bei Paschal — durch die Absetzung

¹) Ep. I 56 und De presbyteris concubinariis, Opp. ed. GERBERON ed. 2, 140 (Migne PL. 158, 155 f.), vgl. H. BÖHMER 170 f. ²) So etwa Ep. III 23, III 163. ³) Ep. IV 2: *De hoc . . . et de ecclesiis et de personis quos consecravit, consilii vestri iussionem postulamus.* ⁴) ROBINSON 23 N. 3 will den Traktat in einen der beiden früheren Aufenthalte 1094–97 oder 1100–03 setzen.